



Richtlinie für die Einrichtung der Forschungsförderungskommission

Präambel

Diese Richtlinie hat das Ziel, die Einrichtung und Arbeitsweise der Forschungsförderungskommission (FFK) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zu regeln.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe der FFK ist die fachliche Beurteilung von Ansuchen um Fördermaßnahmen (Förderansuchen), die durch das Rektorat der MUG vergeben werden. Die FFK wird in ihrer Tätigkeit von der Organisationseinheit für Forschungsmanagement unterstützt.
- (2) Als Fördermaßnahmen gelten Forschungsstipendien, –preise und –beihilfen. Aus folgenden Förderprogrammen können vom Rektorat Fördermaßnahmen genehmigt werden: Aventis-Preis, das Programm „Visiting Scientists“, die Forschungsstipendien des bm:bwk, sowie aus neuen, noch nicht genannten Förderprogrammen, die von der MUG zu einem späteren Zeitpunkt vergeben bzw. aufgelegt werden.

§ 2 Aufgaben der FFK

- (1) Die Aufgabe der FFK ist die fachliche Beurteilung von Förderansuchen im Sinne des § 1, die von Angehörigen der MUG eingereicht und von der MUG vergeben werden. Die fachliche Beurteilung erfolgt unter Einhaltung der Formalkriterien des Förderprogramms sowie der von der FFK für die einzelnen Fördermaßnahmen festgelegten Förderkriterien.
- (2) Die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung werden als Förderempfehlung dem Rektorat bzw. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorates vorgelegt.
- (3) Eine weitere Aufgabe der FFK ist die Beratung des Rektorats bzw. des für Forschung zuständigen Mitglieds des Rektorates im Hinblick auf die Entwicklung neuer Fördermaßnahmen an der MUG.

§ 3 Mitglieder der FFK

- (1) Die FFK ist ein Ad-Hoc-Gremium, bestehend aus Wissenschaftlern/innen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals der MUG im Sinne des § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 idgF, das anlassbezogen vom Rektorat bzw. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorates einberufen wird.
- (2) Die FFK wählt jedes Jahr ein Mitglied zu ihrer Vorsitzenden/ihrem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter.
- (3) Die FFK besteht aus neun Mitgliedern. Es liegt jedoch in der Entscheidungsfreiheit des Rektorats bzw. des für Forschung zuständigen Mitglieds des Rektorates die Zahl der Mitglieder der FFK nach Bedarf zu erhöhen bzw. zu verringern.
- (4) Die Nennung von potentiellen Mitgliedern der FFK erfolgt durch die Mitglieder des Rektorats. Die Einladung von zukünftigen Mitgliedern der FFK erfolgt durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorates.
- (5) Die Zusammensetzung der FFK unterliegt einem Rotationsprinzip: Die Mitglieder der FFK werden jedes Jahr durch maximal 3 (i.e. 30%) neue Mitglieder ersetzt, so dass jedes Mitglied daher max. drei Jahre in der FFK tätig ist. Die Erst-Auswahl der zu ersetzenden Mitglieder erfolgt durch Beschluss der FFK. Dies dient zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Objektivität und universitären Ausgewogenheit hinsichtlich der Begutachtung von Förderansuchen.
- (6) Der Anteil der weiblichen Mitglieder der FFK hat mind. 40% zu betragen.

- (7) Der Kreis der Mitglieder der FFK kann durch externe Begutachter erweitert werden, wenn es das zu beurteilende Förderansuchen verlangt. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Mitglieder der FFK, soweit hierfür vom Rektorat bzw. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorates die notwendigen Gelder für eine allfällige Aufwandsentschädigung (z.B. Reisekosten) zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Kriterien für die Begutachtung durch die FFK

- (1) Die Begutachtung der Förderansuchen durch die FFK erfolgt durch klar definierte Kriterien. Die FFK beschließt unter Einhaltung der Formalkriterien des Förderprogramms spezifische Förderkriterien für jede einzelne Fördermaßnahme.
- (2) Als Förderkriterien gelten im allgemeinen wissenschaftliche Exzellenz, Potential für die MUG und andere jeweils vom Förderprogramm abhängige Kriterien wie zB Relevanz für NachwuchswissenschaftlerInnen, Kooperation mit Unternehmen.

§ 5 Vergabe von Fördermaßnahmen

- (1) Die FFK erstellt aufgrund der fachlichen Begutachtung der Förderansuchen und unter Einhaltung der Formalkriterien der jeweiligen Förderprogramme eine Förderempfehlung, die dem Rektorat bzw. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorates vorgelegt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermaßnahmen erfolgt auf Basis der Förderempfehlung der FFK durch das Rektorat bzw. das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorates.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- (2) Die Richtlinie gilt bis auf Widerruf.